

## Hinweise für den Musikunterricht (Stand 15.11.2020)

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein

Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte **Instrumente** (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu **reinigen** (z. B. Klaviertastatur). Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die **Hände mit Flüssigseife gewaschen** werden.
- Während des Unterrichts erfolgt **kein Wechsel von** Noten, Notenständern, Stiften oder **Instrumenten**.

Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:

Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.

Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig; **Singen** sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist **in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich**. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist. Im Freien ist dies auch ohne MNB möglich.

Weitere Einzelheiten sind dem Rahmenhygieneplan vom 12. März 2021 zu entnehmen.